



Bern, 26. Juni 2013

Adressat/in:  
die Kantonsregierungen

**Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)“: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2013 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Grüne Wirtschaft“ ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Am 6. September 2012 hat ein Initiativkomitee die eidgenössische Volksinitiative „Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)“ fristgerecht und mit der erforderlichen Anzahl Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht. Der Bundesrat hat am 27. Februar 2013 entschieden, die Initiative abzulehnen und eine Vernehmlassungsvorlage zu einer Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) als indirekten Gegenvorschlag vorzubereiten. Der Bundesrat hat am 8. März 2013 zudem den Aktionsplan Grüne Wirtschaft verabschiedet, der eine Grundlage für die Revision ist.

Die Vorlage will geeignete Rahmenbedingungen in der Umweltschutzgesetzgebung verankern, um den Konsum ökologischer zu gestalten, Stoffkreisläufe zu schliessen und um Informationen zur Ressourceneffizienz bereitzustellen. Die Wirkung dieser Massnahmen wird verstärkt durch die Förderung von freiwilligen Initiativen im Austausch mit Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.

Die Anpassungen des bestehenden USG betreffen die folgenden vier Bereiche:

- Ziel und Berichterstattung, mit einem Leitziel für die Verbesserung der Ressourceneffizienz von Produktion und Konsum zur massgeblichen Reduktion der Umweltbelastung und einer regelmässigen Berichterstattung zur Entwicklung der Ressourceneffizienz. Dabei soll auch die im Ausland mitverursachte Umweltbelastung berücksichtigt werden.
- Abfälle und Rohstoffe, mit Ergänzungen und Präzisierungen der gesetzlichen Grundlagen, um heute noch offene Stoffkreisläufe zu schliessen (u.a. Phosphor), vermehrt Recyclingrohstoffe (Kies) einzusetzen und um den Stand der



Technik bei Abfallanlagen stärker zu berücksichtigen. Zudem soll der Bund die Kompetenz erhalten, zur Verwertung von bestimmten Verpackungsmaterialien im Detailhandel eine Rücknahmepflicht einzuführen.

- Konsum und Produktion, mit der Möglichkeit, die Umweltauswirkung über den ganzen Lebensweg eines Produkts zu reduzieren. Dies soll mit freiwilligen Vereinbarungen mit der Wirtschaft, und bei Bedarf durch Vorschriften zur Information und Berichterstattung über Produkte und für das Inverkehrbringen von Produkten erreicht werden. Dabei soll auch die rechtliche Grundlage für die Einführung einer EU-analogen Regelung zum Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz geschaffen werden.
- Übergreifende Instrumente, mit einer Plattform Grüne Wirtschaft, um gemeinsame und freiwillige Massnahmen in engem Austausch mit Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft zu konkretisieren und umzusetzen und die Grüne Wirtschaft kontinuierlich weiterzuentwickeln. Angesichts des globalen Drucks auf die natürlichen Ressourcen ist ausserdem das internationale Engagement der Schweiz zur Verbesserung der Ressourceneffizienz zu erhöhen.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Grüne Wirtschaft“ samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme dem Bundesamt für Umwelt, Abteilung Ökonomie und Umweltbeobachtung, 3003 Bern,

**bis zum 30. September 2013**

zukommen zu lassen.

Die Vernehmlassungsfrist beträgt gemäss Art. 7 Abs. 2 des Vernehmlassungsgesetzes drei Monate und wird unter Berücksichtigung von Ferien- und Feiertagen sowie Inhalt und Umfang angemessen verlängert. Gemäss den gesetzlichen Fristen für die Bearbeitung von Volksinitiativen (Art. 97 Abs. 2 Parlamentsgesetz) muss der indirekte Gegenvorschlag am 6. März 2014 an die eidgenössischen Räte verabschiedet werden. Um diesen Zeitplan einhalten zu können, muss die Vernehmlassungsfrist auf drei Monate beschränkt werden, auch wenn sich die Vernehmlassung über den Sommer erstreckt. Wir bitten Sie um Verständnis und hoffen, dass Sie die Arbeiten für Ihre Stellungnahme noch vor Beginn der Sommerferien einleiten können.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, die Stellungnahme wenn möglich elektronisch einzureichen (vorzugsweise als Word-Dokument).



Für Fragen stehen Ihnen Rolf Gurtner ([rolf.gurtner@bafu.admin.ch](mailto:rolf.gurtner@bafu.admin.ch), 031 322 57 25) oder Loa Buchli ([loa.buchli@bafu.admin.ch](mailto:loa.buchli@bafu.admin.ch), 031 322 93 29) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes.

Doris Leuthard  
Bundesrätin



Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Medienmitteilung